2.Obwohl die Ast drei Weisungen erteilte, den Anwaltspflichten nachzukommen und einen Nachtrag zu fehlenden Beweisantritten und Fehlerkorrektur umgehend vorzunehmen, weigert sich Rechtsanwalt F dem bislang nicht nachgekommen.

In der ersten Weisung vom 07.10. konnte zum ersten Mal der Schriftsatz des Ra Füßlein vom 30.09. bewertet werden und er wurde umgehend zu einem Nachtrag und Fehlerkorrektur aufgefordert:

….
Ihr Schriftsatz ist pauschal, enthält kaum Beweisangebote und entkräftet die *Gegnerargumente nicht konkret. Zudem wird auf etliche Argumente von diesem nicht eingegangen, Anwürfe gegen mich zugestanden. Argumente, die Sie zuvor angeregt hatten und wozu ich dann recherchiert hatte, verweigern Sie jetzt begründungslos. U. a..*

Sie haben zwar einiges eingearbeitet. Trotzdem wirkt der Schriftsatz wie ein Entwurf und hat etliche Fehler wie:

pauschal auf K 23 verwiesen- ich hatte eine genaue Beschreibung des Konvoluts vorgelegt;
wichtige Zeugen zum Einkommen wie DRV oder zur sanierten Immobilie benennen Sie nicht;
Zeugenadressen sind nicht vollständig;
Sie verweisen auf Gerichtsakten, beantragen aber keine Beiziehung;
Sie machen auf Verdacht Betrug aufmerksam, benennen aber nicht die Zeugin;
Nach Beweis K 23 folgt Beweis K 36;
Sie verweisen auch nicht darauf, dass zu den Grundschulden noch ein Nachtrag folgt, weil Sie den Vorgang noch nicht aufgearbeitet haben und ein Urteil noch fehlt;
Die Vermögensberechnung haben Sie nicht korrigiert, wiewohl ich darauf hinweis, dass diese falsch ist- entweder kopieren Sie meinen Entwurf, der ja digital vorlag oder müssen halt mit dem Originaltext vergleichen;
Meine noch kurzfristig eingebrachten konkreten Angriffe auf die Gegnerbeweise haben Sie nicht eingebracht;
Sie haben auch keine Aufrechnung erklärt, weil Sie die nachweislichen Zahlungen meines Vaters zu Krediten weglassen;
Sie verweisen nur auf K 5, den Paragraphen, wo die Verpflichtung des Erblasser zur Zahlung festgehalten ist, haben Sie schon wieder weggelassen;
Sie verweisen nicht auf die diffizile Rechtslage im Erbrecht zu Belegen- gerade Rechtslagen muss man der Richterschaft immer wieder einhämmern- siehe wiederkehrend Beiträge in Fachzeitschriften;
Gegen die konkreten Anwürfe gegen mich, haben Sie meine konkrete Abwehr weggelassen;
Was mich wirklich wundert, Ihre Vorschläge zu denen ich recherchiert habe, lassen Sie weg: Einkommenssituation Gegnerin;
Die Beweise dazu, dass keine Pflegeleistungen anfallen, weil die Gegnerin gerade nicht gepflegt haben, lassen Sie weg und meinen jetzt, das sei Sache eines Erbscheinsverfahrens- was Quatsch ist. Weil sich denknotwendig daraus dann ergibt, dass der Erblasser testierunfähig war, ist Sache der jeweiligen Klage, welche Klageart man wählt ist egal- hier sind wir nun im Pflichtteilsrecht und haben eben jetzt dies festgestellt und können diese Frage auch in diesem Verfahren aufwerfen.

Offenbar wissen Sie nicht, dass die Richterschaft nichts aus Anlagen heraussucht, keine Adressen Zeugen recherchiert; dass Sachen, die noch unklar sind, angekündigt werden müssen; das Rechtslagen ausdrücklich und mehrmals dargetan werden müssen; pauschales Bestreiten eher wenig bringt, zumal hier ja konkrete Angriffe möglich sind; dergleichen pauschale Behauptungen, wiewohl hier umfangreich Beweise vorliegen; Aufrechnung muss erklärt werden muss; ergeben sich weitere Ansprüche sind die auch in diesen Verfahren zu klären. Vortrag aus taktischen Gründen zurückzuhalten, ist höchst risikoreich und wird in der Literatur nicht empfohlen.

Sodann haben Sie mir zuletzt gesagt, die Sache mit der Immobilie nicht zu verstehen- dann frage ich mich, warum Sie mein Angebot bei Abgabe Entwurf und Aktenordner Beweise, meinen Entwurf und die Beweise noch einmal zu besprechen, nicht angenommen haben.

Es wurde von mir daraufhin gewiesen, dass Entwurf Ihrerseits und Absprache mit mir zu erfolgen haben.

Sie hatten von mir die aufgearbeitete Sach- und auch die Rechtslage mit Beweisen bekommen. Behinderungsbedingt auch eine Woche später. Ich bot Ihnen dazu noch einen Besprechungstermin an, um die Punkte durchzugehen. Ich regte an, den zweiten Fristverlängerungsantrag damit zu begründen; der Fall ist komplex und Sie waren in den Pkh Verfahren nicht dabei. Alles triftige Gründe für eine angemessene zweite Fristverlängerung; was Sie augenscheinlich nicht wollten.

Ich hatte von Anfang an deutlich gemacht, dass der Fall aufwändig ist, mit mir kommuniziert werden muss, da ich die Pkh Verfahren allen führen musste. Und daher Haftungsbegrenzung gemacht und Mehrvergütung in Aussicht gestellt.

Der Gegner hatte sich Frist von 3 Monaten genommen Wir lediglich etwas über 2 Monate. Das geht so nicht. Ich konnte innerhalb eines Tages nicht ersehen, was wichtig ist. Denn auch meine Hilfsperson Frigga war plötzlich akut und nachweislich mit gesundheitlichen Problemen in dieser Zeit beschäftigt.

Es stellt sich sowieso die Frage, wieso Sie kurze Fristen beantragen, wenn mit mir noch kommuniziert werden muss? Es drängt sich auf, dass eine angemessene Kommunikation als zu arbeitsaufwändig empfunden wird und Tatsachen geschaffen werden sollten.
….

Der zweite Teil des Anschreibens zur einvernehmlichen Beendigung des Mandats ist auf die Pflegeperson der Ast zurückzuführen, dieser war es wichtig, da sie Rechtsanwalt F vermittelt hat und auch die telefonische Kommunikation mit ihm übernimmt.

Beweis: Weisung vom 07.10. per Fax und Mail, Anlage 16

Sodann wurde am 11.10. Rechtsanwalt F ein Entwurf mit über 30 Seiten vorgelegt, der am 13.10 nochmal auf 15 Seiten gekürzt wurde, mit Nachtrag der wichtigsten Beweisantritte und gröbsten Korrektur seiner Fehler vorgelegt. Im Anschreiben wurde insbesondere erklärt:

mit den in Ihrem Schriftsatz vom 30.09.26 umfänglich fehlenden oder fehlerhaften Beweisantritten, sowie der Korrektur Ihrer Fehler, auch solchen, die Sie noch nach meiner Korrekturanweisungen weiter eingearbeitet haben. Was das Einkommen und Vermögen des Erblassers aus den Scheidungsakten betrifft, kann das nicht so geschehen, wie Sie das machen, indem Sie bei K 23 die Beweisbeschreibung mit Seiten der Gerichtsakten weglassen und bei Vermögen, wo Sie es bei Behauptungen belassen, anstatt ebenfalls auf Beweise und Seiten Gerichtakten verweisen und vorzulegen. Hier liegen hochwertige Beweise vor- ich sehe nicht, wie man hier auf substantiierten Vortrag verzichten könnte! …

Dazu gehört auch der Vortrag der Rechtslage- ich bin nicht Ihrer Meinung, die Sie am 30.09. im Beisein einer Zeugin dazu geäussert haben, Sie wollen nicht, dass der Gegner weiß, was ich weiß; und die Berufung auf die UN-BRK, wo Sie der Meinung waren, die Vertretung durch einen Anwalt mache diese nichtig. Diese Meinung steht konträr zur Rspr und Fachliteratur, wo als Fehler gewertet wird, die Rechtslage nicht wiederkehrend vorzutragen. Bei der UN-BRK können wir ja den Richter im Urteil erklären lassen, dass diese nicht gilt, wenn man anwaltlich vertreten wird. Dann haben wir das schriftlich und ich kann es für meine behindertenrechtliche Arbeit weiter verwenden. Denn in der UN-BRK und

Auslegungen steht an keiner Stelle, das die Konvention, die Bundesgesetz ist, durch anwaltliche Vertretung nichtig wird- ich weiß auch nicht, wie Sie zu dieser Rechtsmeinung gelangen! Sodann gehört auch die Gesundheit des Erblassers dazu, erstens um einem Anwurf gegen mich substantiiert entgegen zu treten und zweitens weil aus der Nichtversorgung des Erblassers durch die Alleinerbin keine Anrechnung von Pflegeleistungen anfallen. Ich habe letzteres wesentlich verkürzt. ….

Außerdem spezifiziere ich meine Weisung von Mittwoch 07.10.26 dergestalt, dass ich Ihnen nicht nur die Weisung erteile, hieraus einen Schriftsatz bis Donnerstag 15.10.26 zu Gericht zu geben, sondern auch mir Ihre Vorlage bis Mittwoch 14.10.26 13 Uhr vorzulegen- weil Ihre Korrekturen leider auch höchst fehleranfällig sind. Außerdem muss dann noch sichergestellt werden, dass Sie etwaige Korrekturen auch übernehmen und nicht daraus etwas anderes gestalten, d.h. ich schicke Ihnen die Korrekturen bis Donnerstag morgen, so dass Sie diese bis Mittag einarbeiten und mir den Entwurf bis Donnerstag 13 Uhr noch einmal vorlegen, so dass ich diesen bis 16 Uhr ansehen kann und Ihnen dann das ok zum Versenden ans LG gebe. Ich möchte dann nochmal Sendenachweis/Eingangsbestätigung.

Sie können sich unten Ihre Fehler durchlesen, die ein solches Vorgehen notwendig machen….

Ich hatte Sie aufgefordert den Punkt zu Vermögen des Erblassers bei Scheidung zu überarbeiten, weil dieser in Ihrem Entwurf höchst fehlerhaft war. Sie haben das nicht korrigiert und auch die Beweise nicht dazu getan.

Sie schrieben:
Der Erblasser verfügte schon vor dem Kennenlernen der Beklagten und der Ehe mit ihr über erhebliches Vermögen, u.a. der Erlös von 900.000 EUR aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen.

Richtig hiess es in meinem Entwurf:
Vielmehr hatte der Erblasser hatte schon vor der Kennenlernen und Ehe mit der Gegnerin erhebliches vermögen, das ebenfalls komplett verschwunden ist. Schon vor dem Verkauf von Unternehmensanteilen 2008 von 900.000 EURO, verfügte der Erblasser seit 1991 über min. 801.430,28 EURO ausweislich seiner eigenen im Scheidungsverfahren von seiner ersten Frau vorgelegten Beweise.

Sodann behaupten Sie:
Durch das Scheidungsverfahren und dem nachfolgenden Verfahren über den Zugewinnausgleich sind der Klägerin hier die genauen Vermögens -und Einkommensverhältnisse des Erblassers bekannt; das Endvermögen des Erblassers zum Stichtag 31.12.1991 war nach Abzug der Verbindlichkeiten 545.228,02 EUR.
Der Zugewinnausgleich war jedoch verjährt. Der Erblasser zahlte daher keinen Zugewinnausgleich an seine erste Ehefrau.

Sämtliche Beweise dazu haben Sie nicht beigelegt, so dass dies eine Behauptung bleibt.

Dann erklären Sie;
Der Erblasser erhielt weithin in den Jahren 2004 und 2005 Lebensversicherungen ausbezahlt.
Darüberhinaus erhielt der Erblasser von seinem Arbeitgeber aufgrund eines Aufhebungsvertrags vom 13.02.2003 eine Abfindung von 178.000,00 EUR (K 36).

Ob Sie den Beweis K 36 vorgelegt haben, ist unklar. In K 36 geht es auch noch um die Kapitalisierte Betriebsrente von knapp 400.000 EUR, die der Erblasser erhielt. Diese haben Sie beschwiegen.

Im Entwurf war auf die K No der Lebensversicherungen verwiesen worden, die schon vorliegt: K 15. Aus unerfindlichen Gründen haben Sie dies rausgenommen.

Sodann fehlen die in meinem Entwurf vorhandenen Vermögensangaben und Beweise zum privilegierten Anfangsvermögen des Erblassers:
dass der Erblasser selber erbte.

Sämtliche Beweise mitsamt den aus den Gerichtsakten herausgesuchten Seitenzahlen fehlen.

Der Zugewinnausgleich des Erblassers und der von diesem nicht gezahlte Anteil an seine erste Ehefrau und dessen privilegiertes Vermögen ergeben ***801.430,28 EURO.***

Weiter hatte ich Sie aufgefordert, die Tilgungsleistungen des Erblassers auf der Immobilie und dessen Übernahme der Aufwendungen und Lasten abzubilden.

Sie schreiben dazu:
Der der Erblasser war ausweislich K5. Der Schenkungsvertrag ist dazu verpflichtet, die Darlehen zu tilgen und die ersten Aufwendungen zu übernehmen. Überschlagen ergeben sich ausweislich des Grundbuchauszuges 33.129,17 € Tilgungsleistungen auslasten und Aufwendungen. Die von der Beklagten behauptete Zahlung von Darlehen auf die Immobilie wird bestritten.

Was sind erste Aufwendungen?
Wa sind Tilgungsleistungen auslasten und Aufwendungen?

Offenbar war es Ihnen nicht möglich folgendes richtig abzuschreiben oder digital zu kopieren:
Vielmehr war der Erblasser zur Tilgung verpflichtet. Dies ergibt sich aus Schenkungsvertrag ***K 5, Anlage 3, § 2 b*** *eingetragene Grundschulden und Verpflichtung des Erblassers zur Tilgung und Grundbuchauszug* ***K 32****. Ausweislich* ***§ 3*** *des Überlassungsvertrags war die Beklagte von jeder Zahlungspflicht freigestellt.*
…
Der Erblasser tilgte die nach der Schenkung der Immobilie an die Beklagte noch vorhandene Grundschulden in Höhe von 339,129,17 EUR, was ebenfalls eine Zuwendung ist.
….

Die Beklagte bekam spätestens ab 22.02.2007 bis Herbst 2019 die Lasten und Aufwendungen auf der ihr geschenkten Immobilie Wetzbach 24, 64673 Zwingenberg geschenkt.

a)
Ausweislich K 5 Überlassungsvertrag übernahm der Schenker ausweislich § 18 alle Lasten und Aufwendungen. Ausweislich § 3 des Überlassungsvertrags war die Beklagte von jeder Zahlungspflicht freigestellt. Ausweislich K 32 wurde die Beklagte am 22.02.2007 als Eigentümerin eingetragen. Im Herbst 2019 zogen der Erblasser und die Beklagte in die von ihr gekaufte Stadtvilla nach Kladow. Da hier ein genaues Datum fehlt, wird der 01.10.2019 angesetzt.
….
GESAMT
a)
17.02.2007 bis 01.10.2019= 64,781,94€

Offenbar wissen Sie nicht, dass Darlehenstilgungen und Übernahme von Aufwendungen und Lasten zwei unterschiedliche Dinge sind und waren auch nicht imstande, dies dem wirklich ausführlich erklärenden Entwurf und Nachträgen zu entnehmen Offenbar verstehen Sie auch nicht, dass Grundbuchauszug (den Sie im übrigen auch nicht beilegen) und Schenkungsvertrag zwei unterschiedliche Beweisstücke sind. Ich habe noch keinen Grundbuchauszug gesehen, der Aufwendungen und Lasten abbildet und erklärt, wer diese zahlt . Rückgefragt haben Sie nicht.

Überschlagen ergeben 339,129,17 EUR und 64,781,94EUR 403.911,11 EUR und nicht wie von Ihnen behauptet: 33.129,17 €. Die Rechnungswege hatte Frigga mit ihren mathematischen Kenntnissen als Physikerin extra separat durchgeführt und ich habe Ihnen diese Anlagen vorgelegt. Naturgemäß erst dann als diese mir vorlagen. Diese Rechennachweise haben Sie dem Schriftsatz auch nicht beigelegt. Juristisch entgangen ist Ihnen, dass Aufrechnung erklärt werden muss.

Die Behauptung der Beklagten haben Sie wiederum nur pauschal und nicht konkret angegriffen. Ich schrieb hier:
*Zur Behauptung der Beklagten, nach **B 6**, Anweisung des Erblassers vom 19.10.2009, die Bausparverträge 10847036, 49307225, 10454132, 10847044, 08372112 vom Konto 3196011 BLZ 50950068 abzubuchen. Hier ist der Inhaber nicht aufgeführt, die Beträge sind nicht aufgeführt. Es fehlt jede Begründung, warum der Erblasser, der gerade aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen 900.000€ (**B 2**) erhalten hatte, diese Verträge nicht mehr bedient haben sollte- wenn dies damit suggeriert werden soll.*
…

Insgesamt enthält Ihr Schriftsatz fast in jedem Absatz formale Fehler wie falsche Nummerierungen; Rechtschreibfehler, fehlerhafter Sachverhalt, Behauptungen statt Beweise; Formulierungen die juristisch Quatsch sind, zudem ist er völlig unstrukturiert. Bei der Menge muss sich schon fragen, ob Ihnen überhaupt etwas an einem sachlich und rechtlich richtigen Vortrag gelegen ist, zumal Sie auch noch versuchen, eine Korrektur durch die Mandantschaft zu erschweren. Wie Sie Ihre Anwaltspflichten umsetzen, ist das genaue Gegenteil dieser. Ich frage mich, was Sie zu einer solchen Umsetzung des Mandats bewegt? Vielleicht können Sie mich aufklären! Woran kann ich noch erkennen, dass Sie die Interessen der Mandantschaft vertreten?

…

Ich verweise noch darauf, dass ein Anwalt verpflichtet ist, unaufschiebbare Handlungen wie Fristsicherungen vorzunehmen.

Außerdem wurden Anwaltshaftung und Beschwerde bei der RAK angekündigt.

Beweis: Weisung vom 11.10. per Fax und Mail, Anlage 17

Am 13.10. wurde die dritte Weisung erteilt und wie folgt begründet:
…

Sie haben nur auf Urkunden und Akten verwiesen, aber keine Vorlage, Beiziehung beantragt. Sie wissen schon, dass man als Klagepartei erheblich beweisbelastet ist und gerade im Erbrecht muss man dartun, warum die Auskunft nicht stimmt und warum man Belege haben will.

Beweisantritte zu den Themen, Einkommen, Vermögen, Immobilie, erbrechtlicher Betrug sind gerade die Essenz der Klage, also erheblich und begründen das Auskunftsverlangen und die Belegvorlage. Notwendige Beweisantritte sind rechtzeitig vorzunehmen.
...

Ich habe das noch einmal wesentlich gekürzt, aber zum Folgenden ist ein Vortrag unumgänglich und begründet:

Nachtrag Zeugenadresse Dr. Beck und Astrid Wehner-Fleischberger
Die Zeugenadresse von Dr. Beck war nicht komplett, worauf Sie mich nicht hingewiesen hatten und ich hatte das übersehen. Die Zeugenadresse von Astrid Wehner habe ich ohnehin gerade erst vom Einwohnermeldeamt erhalten.

Bisher haben Sie die Selbstauskünfte der Gegnerin nur pauschal bestritten. Ich hatte diese aber noch substantiiert angegriffen und möchte dass das nachgetragen wird, weil es deutlich qualifizierter ist. Wenn man substantiieren kann, ist das auch zu tun.

Einkommen und Rente des Erblassers
Beschreibung des Anlagenkonvoluts K 23- das Sie weggelassen haben; wiewohl nicht pauschal auf Anlagen verwiesen werden darf. Ich habe überall die Seiten der Gerichtsakten herausgesucht, so dass es ein hochwertiger Beweis ist.
Sowie den Zeugenbeweis Deutsche Rentenversicherung und Aktenbeiziehung.

Vermögen des Erblassers bei Scheidung
Korrektur Ihrer falschen Berechnung des Vermögens Erblasser bei Ehescheidung aus Zugewinn und Privilegiertem Vermögen vor 2008. Die 900.000€ Verkauf Unternehmensanteile flossen erst nach 2008.
Und die von Ihnen in diesem Schriftsatz übergangenen Tatsachen, dass der Erblasser selber erbte und eine Kapitalisierte Betriebsrente erhielt- in der Klage hatten Sie das noch richtig, weshalb ich hierauf verweise und meine ausführlich recherchierten einzelnen Vermögenspositionen gestrichen habe.
Dennoch halte ich Aktenbeiziehung Scheidungsakten und Akten aus der Anwaltshaftung (weil der Erblasser sich dort noch 2016 als Zeuge zu seinem Vermögen geäußert hat) und Treuhandvertrag mit über 800.000 DM Sicherheit des Erblassers und Grundbuchauszug zu den Besitzverhältnissen, Grundschulden, Tilgung für nötig.
Wie Zeugenbeweis für Lebensversicherungen und Bausparverträge.

Sie haben selber erklärt, dass es gut wäre abzubilden, wie die Gegnerin verdiente. Weil ja nur angegeben wurde, das Geld des Erblassers verbraucht zu haben. In einer Ehe aber beide dazu beizutragen haben. Diese hat, wie ich belegt habe, vor der Ehe mit dem Erblasser wenig verdient. Hier behauptet die Gegnerin dem Erblasser über 250.000€ gegeben zu haben. Zudem kaufte sie sich parallel noch eine Wohnung in München. Sie verdiente aber erst dann gut, als ab 2008 der Mitkommandantist in die Firmen des Erblassers eintrat. Dieses Geld floss aber augenscheinlich nicht dem gemeinsamen Verbrauch zu. Im gesetzlichen Güterstand haben aber beide Partner beizutragen.

Bei der Immobilie haben Sie die Summen aus Kredittilgungen und übernommenen Lasten und Aufwendungen auf der Immobilie Wetzbach 36 64673 Zwingenberg deutlich falsch abgeschrieben und auch die Berechnungsanlagen nicht beigelegt. Das ist zu korrigieren. Außerdem ist Aufrechnung zu erklären. Und außerdem muss zur Berechnung der Grundbuchauszug vorgelegt werden- nur hier hat man einen Nachweis für Zinslauf u.A..

Außerdem haben Sie die genauen Paragraphen zu diesen Verpflichtungen, die ich aus dem Schenkungsvertrag herausgesucht habe, aus unerfindlichen Gründen nicht übernommen. Richter suchen nichts aus 30 Seiten heraus- man muss so genau wie möglich bezeichnen. Ausserdem haben Sie die Zeugen zur Sanierung nicht benannt,
Außerdem haben Sie vergessen, zu erklären, dass Sie den Sachverhalt mit den Grundschulden nicht verstanden haben und hier nach Aufklärung nachtragen. Leider sehen die Präklusionsvorschriften vor, dass der Anwalt darauf hinweist.

Beim Hausrat ist das spannende Argument, dass die Gegnerin den Verbrauch allen Vermögens und Einkommens des Erblassers erklärt, aber den Hausrat mag sie selber bezahlt haben- das ist kaum glaubhaft.

Sodann haben Sie erklärt, dass sämtliche Konstruktionen dazu dienten, den Pflichtteil zu umgehen, aber die Zeugin Astrid Wehner, der gegenüber der Erblasser das auch angegeben hat, nicht benannt. Das ist nachzuholen.

Bei den unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers haben Sie vergessen, dass die Zeugen Dr. Beck und Heckmann auch dazu Angaben machen können, nämlich, dass die Forscher und Beratertätigkeit zentrales Element der Firmen war. Zudem traf die Gegnerin als Geschäftsführerin die gesetzliche Pflicht, Honorare und Gehälter auszuzahlen

Sodann möchte ich dass dem Anwurf gegen mich substantiiert entgegen getreten wird. Wenn das nicht passiert, gilt das als zugestanden.

Ausserdem erinnere ich daran, dass Sie selber gesagt haben, wenn der Erblasser nicht nach ärztlichen Massgaben versorgt wurde, gibt es keine Pflegeleistungen abzuziehen. Daher möchte ich das kurz abbilden. Und hier zumindest nötigenfalls den Sachverständigenbeweis beantragen.

Außerdem muss auf die Rechtslage verwiesen werden- das ist wiederkehrende Anwaltspflicht. Dazu gehört auch dem Gegnerargument entgegen zu treten, dass sei schon zu lange her. Ich habe Ihr Argument, dass die UN-BRK nicht mehr gilt, wenn die Behinderte Person anwaltlich vertreten wird, nicht in der Rechtsliteratur gefunden und kann es auch nicht nachvollziehen. Ich habe Anspruch auf die Schutz- und Gewährleistungsrechte der UN-BRK, und habe auch den Nachweis, den Schwerbehindertenausweis.

Außerdem waren noch mal ein deutlich verkürzter Entwurf mit Beweisen beigelegt.

Beweis: Weisung vom 13.10. per Fax und Mail, Anlage 18

Nach einer Woche, wiewohl bei Schadensminderung für Erklärungen gegenüber dem Gericht auch innerhalb von drei Tagen geantwortet werden muss, antwortet Anwalt Füsslein. Aber auch die dritte Weisung vom 13.10. wurde von ihm nicht konkret entkräftet.

Er behauptet, das Gericht würde sich überlegen, welche Zeugen zu laden sind.
Wir haben die Zeugen für erheblich verschwundenes Einkommen und Vermögen nicht benannt, keine Urkunden- und Aktenbeiziehung dazu gemacht und auch die Zeugin für den Betrug nicht genannt. Daher kann das Gericht gar nicht darüber entscheiden.

Sodann behauptet er dreist, es habe großen Druck für den Schriftsatz gegeben. Diesen Druck hat er durch seine kurze Fristsetzung und die Verhinderung einer ordentlichen

Korrektur durch die Ast und seine Verweigerung sich mit von ihm nicht verstandenen Sachverhalten zu beschäftigen selbst verschuldet.

Er behauptet Beweisantritte seine nur notwendig, wenn etwas von Gegenseite bestritten wird. Die Gegenseite bestreitet doch, dass überhaupt ein Pflichtteil anfällt, dass alles verbraucht ist und darüber hinaus zu lange zurück liegt. Hierzu wurde nichts vorgetragen, weder die Bewiese zu erheblichem Einkommen und Vermögen, noch zur Rechtssprechung im Pflichtteilsrecht bei Ehegatten noch zur Belegvorlage bei erheblichem verschwundenen Einkommen und Vermögen. Substantiiertes Bestreiten ist gefordert, weil eine sekundäre Darlegungslast in Sachen Belege im Erbrecht besteht, nämlich bei erheblichem verschwundenen Vermögen und Einkommen. Und das wiewohl die Gegnerin zeitweise auch sehr gut verdiente. Die Auseinandersetzung mit dem Fall konkret wird weiterhin verweigert.

Beweis: Antwort des Ra vom 15.10., Anlage 19